

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Voraussetzungen des Anspruchs auf Insolvenzgeld
3. Anspruch auf Insolvenzgeld bei Neueinstellungen
4. Insolvenzgeldansprüche von Erben
5. Insolvenzgeldumlage

Information

1. Allgemeines

Im Inland beschäftigten Arbeitnehmern steht bei Insolvenz ihres Arbeitgebers (Insolvenzereignis) auf Antrag das sogenannte Insolvenzgeld gem. § 3 Abs. 4 Nr. 5 SGB III zu, sofern für die dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses ein noch nicht erfüllter Anspruch auf ein Arbeitsentgelt besteht.

Damit soll zum einen der (realistische) Anspruch des vorleistungspflichtigen Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt gesichert und dieser vor dem Risiko des Lohnausfalls bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geschützt werden.

Zum anderen soll eine erneute Verbesserung der Liquidität bei dem insolventen Unternehmen erreicht werden, um letztlich zu dessen Sanierung beizutragen.

Das Insolvenzgeld umfasst neben dem Arbeitsentgelt auch die Entrichtung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (§ 175 SGB III).

Das bei der örtlich zuständigen Arbeitsagentur zu beantragende Insolvenzgeld (§§ 323 ff. SGB III) wird von der Bundesagentur für Arbeit gewährt (§ 320 Abs. 2 SGB III) und von den Arbeitgebern als Risikogemeinschaft finanziert. Die Umlage für das Insolvenzgeld wird zusammen mit dem Gesamtversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle (Krankenkasse) gezahlt.

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur für Arbeit über (**gesetzlicher Anspruchsübergang** gem. § 169 SGB III). Gem. § 167 SGB III ist dies das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze beschränkte **Bruttoarbeitsentgelt**. Der Anspruchsübergang ist nicht auf den Nettolohnanspruch oder auf den Betrag des an den Arbeitnehmer zu zahlenden Insolvenzgeldes beschränkt (BAG, 25.06.2014 - 5 AZR 283/12)

Im Fall der Zahlung von Arbeitsentgelt durch den Hauptunternehmer an den Arbeitnehmer geht mit dem Anspruch auf Arbeitsentgelt nach §§ 774 Abs. 1 , 412 , 401 BGB nicht gleichzeitig der Anspruch auf Insolvenzgeld gegen die Bundesagentur auf den Hauptunternehmer nach § 170 SGB III über (LSG Rheinlandpfalz v. 22.7.2021 - L 1 AL 33/18; Revision anhängig beim BSG unter Az: B 11 AL 37/21 R)

Das Bundessozialgericht wird in dem Revisionsverfahren über die Frage zu entscheiden haben, ob ein Generalunternehmer im Umfang der von ihm im Zuge der Bürgenhaftung gemäß § 14 AEntG 2009 geleisteten Zahlungen von Arbeitsentgelt an Arbeitnehmer eines insolventen Nachunternehmers einen Anspruch auf Insolvenzgeld hat.

Mit Wirkung ab 20.12.2018 hat die Bundesagentur für Arbeit neue "Fachliche Weisungen Insolvenzgeld" erlassen, die von den nachgeordneten Agenturen für Arbeit zu beachten sind.

Sie betreffen folgende Vorschriften und Sachverhalte:

- § 165 SGB III

- ◆ RN 165.7: Wegen des Erfordernisses der Kongruenz von Zustimmungs- und Auszahlungsentscheidung bei Vorfinanzierungen muss die Zustimmung zur Neueinstellung im Rahmen einer (Änderungs-)Entscheidung zur Vorfinanzierung bekannt gegeben werden
- ◆ RN 165.33: Klarstellung, dass Zeiten des unbezahlten Urlaubs zum Insolvenzgeldzeitraum gehören
- ◆ RN 165.37: Entfernung der nicht einschlägigen Rechtsvorschrift des § 352 InsO
- ◆ RN 165.42: Darstellung der Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme in Unkenntnis des Insolvenzereignisses nach der Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO
- § 166 SGB III : Neufassung als fachliche Weisung
- § 167 SGB III : Neufassung als fachliche Weisung
- § 168 SGB III : Neufassung als fachliche Weisung
- § 169 SGB III : Neufassung als fachliche Weisung
- § 170 SGB III : Neufassung als fachliche Weisung
- § 171 SGB III : Neufassung als fachliche Weisung
- § 172 SGB III : Neufassung als fachliche Weisung
- § 175 SGB III
- ◆ Keine Änderungen zur Fassung vom 20.12.2017: Verfahren
- ◆ Neufassung als fachliche Weisung: Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten
- ◆ Neufassung als fachliche Weisung

Diese sind unter dem Link

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung201712017_ba016031.pdf aufzurufen und einzusehen.

2. Voraussetzungen des Anspruchs auf Insolvenzgeld

Es besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn ein **Insolvenzereignis** vorliegt und im Zeitpunkt der **Antragstellung** bzw. - soweit die Antragstellung vor dem Insolvenzereignis erfolgt ist - im Zeitpunkt des Insolvenzereignisses für den Insolvenzgeld-Zeitraum noch **Ansprüche auf Arbeitsentgelt** bestehen.

Anspruch auf Insolvenzgeld haben nur **Arbeitnehmer**. Dazu gehören auch **Heimarbeiter, beschäftigte Studenten und Schüler, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte**. Bestehen Zweifel über die Arbeitnehmereigenschaft, ist auf den sozialversicherungsrechtlichen Begriff der Beschäftigung abzustellen (BSG, 07.09.1988 - 10 RAr 10/87), wobei aber das Bestehen der Versicherungspflicht nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Insolvenzgeld ist.

Der **Vorstand einer Aktiengesellschaft** ist im Recht der Arbeitsförderung als Arbeitnehmer anzusehen. Der 11. Senat des Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung vom 03.11.2021 seine bisherige Rechtsprechung zur organschaftlichen Stellung eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft aufgegeben. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist ein Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne und hat Anspruch auf Insolvenzgeld (BSG v. 3.11.2021 - B 11 AL 4/20 R)

Arbeitgeber i.S.d. §§ 165 ff SGB III ist jeder, der einen Arbeitnehmer beschäftigt und diesem ein Arbeitsentgelt zu zahlen hat.

Weitere Voraussetzung des Anspruchs auf Zahlung von Insolvenzgeld ist das **Insolvenzereignis**. Dies sind

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers durch Beschluss des Insolvenzgerichts (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III) oder
- die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III) oder
- die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III).
- Zuletzt ist noch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem rechtserheblichen Insolvenzereignis bei der Agentur für Arbeit ein **Antrag** auf Zahlung von Insolvenzgeld zu stellen (§ 324 Abs. 3 SGB III). Für den Beginn der Ausschlussfrist des § 324 Abs. 3 S. 1 SGB III ist der

Eintritt des jeweiligen Insolvenzfalles und nicht der Zeitpunkt der Kenntnis des Arbeitnehmers von sämtlichen Merkmalen des Tatbestands erheblich (LSG Mecklenburg-Vorpommern v. 29.9.2021 - L 2 AL 32/16) .

Außerdem muss ein **inländisches Beschäftigungsverhältnis** vorliegen.

3. Anspruch auf Insolvenzgeld bei Neueinstellungen

Wenn Arbeitnehmer entgegen dem Insolvenzantrag eingestellt worden sind, haben sie einen **Anspruch auf Insolvenzgeld**.

Voraussetzung ist aber, dass deren **Einstellung nicht sittenwidrig** erfolgt ist.

Neueinstellungen sind dann nicht sittenwidrig, wenn sie

- für Abwicklungsarbeiten eingesetzt werden,
- der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen,
- der Abarbeitung von Aufträgen oder Projekten dienen,
- für eine vorgesehene Sanierung eingesetzt werden oder
- ganz allgemein Ziele der Insolvenzordnung unterstützen.

(Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit v. 20.12.2018, Rn. 165.56)

Praxistipp:

Die rechtliche Zulässigkeit einer Neueinstellung sollte durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigt werden.

4. Insolvenzgeldansprüche von Erben

Im Falle des Todes des Arbeitnehmers **vor** Stellung eines eigenen Insolvenzgeld-Antrags können die rückständigen Entgeltansprüche durch die Erben geltend gemacht werden.

Dabei kann es sich nur um Ansprüche handeln, die dem Arbeitnehmer schon zu Lebzeiten zustanden.

Arbeitsrechtliche Ansprüche, die erst **mit dem Tod** des Arbeitnehmers entstehen und einem Zeitraum nach **Beendigung** des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen sind, begründen **keinen** Anspruch auf Insg. Dies können z.B. Entgeltfortzahlung bei Tod oder Sterbegeld sein.

Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer **nach** der Antragstellung und **nach** dem Insolvenzereignis gestorben, wird der fällige Insolvenzgeld-Anspruch gem. § 58 SGB I nach den Vorschriften des BGB vererbt.

Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Arbeitnehmer **nach** der Antragstellung, aber **vor** dem Insolvenzereignis stirbt.

Praxistipp:

Die Erben müssen den **Nachweis** der Erbberechtigung gegenüber der Agentur für Arbeit grundsätzlich durch Vorlage des Erbscheines führen. Dies gilt auch, wenn ein Testament vorhanden ist.

5. Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage ist mit wenigen Ausnahmen von allen Arbeitgebern für jeden Arbeitnehmer zu zahlen. Für die Umlagepflicht ist die Größe, Branche und Ertragslage des Betriebes irrelevant.

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld betrug im Jahr 2020 - wie in den beiden Vorjahren - 0,06 Prozent. Dies regelte die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020, die am 1. Januar 2020 in Kraft trat. Der Umlagesatz von 0,06 Prozent galt für das Kalenderjahr 2020.

Im Jahr 2021 lag die Insolvenzgeldumlage bei 0,12 Prozent.

Zum 1. Januar 2022 sank der Umlagesatz auf 0,09 Prozent.

Die Insolvenzgeldumlage ist zusammen mit dem Gesamtversicherungssozialbeitrag an die **Einzugsstelle**, das sind die **Krankenkassen**, zu zahlen.

Die Einzugsstelle leitet die Insolvenzgeldumlage an die Bundesagentur für Arbeit weiter (§ 359 SGB III).

Die Rentenversicherungsträger prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese die Insolvenzgeldumlage ordnungsgemäß entrichtet haben (§ 28p Abs. 1 SGB IV).